

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2013/2014

Ausgegeben am 01.04.2014

48. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

72. Richtlinien des Rektorats zur Vergabe von Dissertationsstipendien

72. Richtlinien des Rektorats zur Vergabe von Dissertationsstipendien

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 19.03.2014 die „Richtlinien des Rektorats zur Vergabe von Dissertationsstipendien“ in der nachfolgenden Fassung beschlossen.

Rektorat

Richtlinien des Rektorates zur Vergabe von Dissertationsstipendien

Präambel

Die Universität Mozarteum Salzburg bekennt sich neben ihrem künstlerischen Auftrag zu ihrem wissenschafts- und gesellschaftspolitischen Auftrag, die wissenschaftlichen und künstlerischen Karrieren von hochqualifizierten Nachwuchskräften zu fördern und die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen.

Eine der hierfür geeigneten Maßnahmen wird in der Vergabe von Dissertationsstipendien gesehen.

§ 1 Ausschreibung

- (1) Dissertationsstipendien werden im Kontext eines in der Leistungsvereinbarung verankerten Forschungsschwerpunktes vergeben.
- (2) Die Ausschreibung, Dauer und Höhe von Dissertationsstipendien bedarf der Genehmigung des Rektorats, wobei der Ausschreibungstext auf Vorschlag des Leiters/der Leiterin bzw. des Sprechers/der Sprecherin des Forschungsschwerpunktes erstellt wird.
- (3) Dissertationsstipendien sind bereits in der Ausschreibung als solche zu bezeichnen. Dissertationsstipendien müssen zumindest im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg ausgeschrieben und in einem kompetitiven Verfahren zwischen den Bewerbern und Bewerberinnen vergeben werden.

§ 2 Auswahlverfahren

- (1) Die Vergabe von Dissertationsstipendien erfolgt nur an Personen, die überdurchschnittliche Studienleistungen erbracht haben. Bei der Beurteilung dieser Voraussetzung ist diskriminierungsfrei vorzugehen; atypische Karriereverläufe, familiäre Betreuungspflichten, Behinderung, Erkrankungen, etc. sind zu berücksichtigen.
- (2) Voraussetzung für eine Bewerbung ist ein facheinschlägiges Doktoratsstudium, das spätestens bei Beginn der ersten Auszahlung an der Universität Mozarteum Salzburg zugelassen bzw. weiter gemeldet sein muss und ebendort betreut wird.
- (3) Die Bewerbung um ein Dissertationsstipendium hat neben den üblichen Unterlagen zu enthalten:
 - a) die Darstellung des bisherigen Studienerfolgs;
 - b) ein detailliertes Dissertationskonzept (d.h. ein Exposé mit folgenden Inhalten: wissenschaftliche Fragestellung und deren fachlicher Kontext, kritischer Literaturbericht, Methodenbeschreibung, Erläuterung des geplanten Aufbaus, semesterweiser Zeitplan), das von einem als Betreuer oder Betreuerin zugelassenen Mitglied des Lehrkörpers für die geplante Dissertation angenommen ist.
- (4) Beurteilungskriterien für die Vergabe von Dissertationsstipendien sind
 - a) die Güte des Dissertationskonzeptes;

- b) die inhaltliche Attraktivität des Dissertationsprojektes für den in der Ausschreibung genannten Forschungsschwerpunkt.
- (5) Die Auswahl eines Dissertationsprojektes für ein Dissertationsstipendium erfolgt durch einen Beirat. Diesem Beirat gehören folgende Personen an:
- Der Leiter/die Leiterin bzw. der Sprecher/die Sprecherin des jeweiligen Forschungsschwerpunkts;
 - Zwei vom Rektorat zu bestellende Personen mit facheinschlägiger *venia docendi*;
 - Ein eine von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Universität Mozarteum Salzburg zu entsendender Studierendenvertreter/ zu entsendende Studierendenvertreterin, der / die im Wissenschaftlichen Doktoratsstudium der Universität Mozarteum Salzburg zugelassen ist.
- (6) Die Vergabe erfolgt durch den Beirat. Die Durchführung eines Hearings wird empfohlen; wobei die Ergebnisse dieser Präsentationen in die Bewertung einzubeziehen sind. Von Hearings der Bewerber bzw. Bewerberinnen sind die Angehörigen der Fachabteilung zu informieren.
- (7) Ein Dissertationsstipendium wird zu Beginn eines jeden Semesters durch die VE Finanz- und Rechnungswesen (Quästur) der Universität Mozarteum Salzburg ausbezahlt.
- (8) Die Zuerkennung der Dissertationsstipendien erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grund von Bewerbungen der Studierenden. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (9) Durch die Zuerkennung eines Dissertationsstipendiums wird kein Arbeitsverhältnis, kein Anspruch auf einen Arbeitsplatz bzw. weitere Zahlungen seitens der Universität Mozarteum Salzburg begründet.

§ 3 Monitoring während der Auszahlung der Stipendiengelder

- (1) Der Fortschritt der Zielerreichung gemäß Dissertationskonzept nach § 2 (3) ist spätestens zum Ende jedes Semesters von dem Stipendiaten/der Stipendiatin gegenüber
- (a) dem Betreuer/der Betreuerin und
- (b) gegenüber dem Leiter/der Leiterin bzw. dem Sprecher/der Sprecherin der Forschungsschwerpunktes schriftlich zu dokumentieren und anschließend gemeinsam zu erörtern.
- (2) Im Zuge dieser Gespräche sind im Hinblick auf das eingereichte Dissertationskonzept jedenfalls der aktuelle Stand der Arbeiten, die seit dem letzten Gespräch erzielten Fortschritte sowie eine Prognose über die zeitgerechte Erreichung der Semesterziele gemäß dem Dissertationskonzept nach § 2 (3) zu besprechen.
- (3) Die Gesprächsergebnisse zu den obigen Punkten müssen schriftlich dokumentiert und die Dokumentation von allen drei Seiten unterschrieben werden. Der Leiter/die Leiterin bzw. der Sprecher/die Sprecherin des Forschungsschwerpunktes hat das Protokoll dem Rektorat zu übermitteln. Bei negativem Fortschrittsgrad und/oder

negativer Zielerreichungsprognose erarbeitet der Leiter/die Leiterin bzw. der Sprecher/die Sprecherin des Forschungsschwerpunktes zusammen mit dem Betreuer/der Betreuerin und dem Stipendiaten/der Stipendiatin Lösungen und informiert hierüber das zuständige Rektoratsmitglied.

- (4) Ist absehbar, dass die vereinbarten semesterweisen Fortschritte bei der Realisierung des Dissertationsprojekts nicht erzielt werden können, so hat das Rektorat über die Fortsetzung bzw. Einstellung der monatlichen Stipendienzahlungen zu entscheiden. Allfällige Begründungen seitens des Stipendiaten / der Stipendiatin werden in die Entscheidungsfindung einbezogen. Bei nachweislicher Nichterfüllung der laut
- Richtlinien des Rektorates zur Vergabe von Dissertationsstipendien
 - Ausschreibung
- festgelegten Pflichten des Stipendiaten/der Stipendiatin behält sich die Universität vor, das Dissertationsstipendium bis zur vollen Höhe zurückzufordern.

§ 4 Beobachtungszeitraum und Evaluierung

Diese Richtlinien sollen nach einem Beobachtungszeitraum von zwei Jahren einer Evaluierung in Form von Gesprächen zwischen dem Rektorat, dem Beirat und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unterzogen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob sich das Instrument der Richtlinie bewährt hat oder andere Instrumente als besser geeignet erscheinen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Rektorat